

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse  
**Band:** 61 (1967)  
**Rubrik:** Miscelle

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 21.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## MISZELLE

### CONSUETUDINES MONASTICAE

*Zu den vier ersten Bänden des Corpus Consuetudinum Monasticarum* <sup>1</sup>

Die im Erscheinen begriffene, große und großartige Quellenreihe betrifft Texte, deren Gattung zunächst näher beleuchtet werden muß. Consuetudines sind, knapp definiert, Auslegungen, Ergänzungen und Applizierungen einer Regel auf die Zeitverhältnisse, oder, mit den Worten Hallingers ausgedrückt: *textus ab auctoritate promanentes quibus monachorum vita ordinatur quique post Regularum aevum scripti sunt* <sup>2</sup>. Diese letztere Formulierung enthält die schon im Titel des ganzen Werkes liegende Beschränkung auf den monastischen, noch näher auf den benediktinischen Bereich <sup>3</sup>, sodaß Hallinger für diesen Fall *consuetudo als monachorum vivendi ratio indolem ferens iuris* umschreiben kann <sup>4</sup>. Eine Definition des Begriffes *consuetudo* zu geben, ist nicht einfach, und Hallinger hat es sich diesbezüglich auch nicht leicht gemacht, wie seine Einleitung zum ganzen Corpus zeigt; nach einer semantischen Ausfaltung des Wortes innerhalb der klassisch-patristischen Latinität auf Grund des Thesaurus linguae latinae grenzt er *consuetudo* gegen ähnliche Begriffe wie *auctoritas*, *ordo*, *regula*, *ius*, *lex*, *canon*, *iustitutio*, *constitutio*, *ritus*, *statutum*, *decretum* und *constitutum* ab, wobei er allerdings nicht sagt, woher er die als allgemeingültig proklamierte juristische Komponente bei seiner oben zitierten monastischen *Consuetudo*-Definition bezieht. Hier liegt ein Problem <sup>5</sup>, das für die Beurteilung all der im Folgenden publizierten Texte von großer Tragweite sein kann, denn es ist nicht gleichgültig, ob eine *consuetudo* als legislativer Akt eines Ordensoberen im Sinne eines Statuts

<sup>1</sup> Corpus Consuetudinum Monasticarum cura Pontificii Athenaei Sancti Anselmi de Urbe editum publici iuris fecit Kassius Hallinger OSB, Respublica-Verlag, Franz Schmitt, Siegburg 1963 ss., im Folgenden abgekürzt: CCM.

<sup>2</sup> CCM I p. xxxiv. Cf. auch K. HALLINGER, Gorze-Kluny (Studia Anselmiana 22-25), Rom 1950/51, p. 870 und J. Semmler in DA 16 (1960), p. 384.

<sup>3</sup> Nicht ganz richtig scheint mir allerdings, daß im CCM die Zisterzienser ausgeschlossen bleiben.

<sup>4</sup> CCM I., p. xxxiii.

<sup>5</sup> Cf. J. LECLERCQ in Rev. d'hist. eccl. 57 (1962) p.) 787-789 und in Studi Medievali 3. Serie, anno V fasc. II (1964) p. 658-668.

oder als deskriptive Aufzeichnung der in einem oder mehreren Klöstern befolgten Gewohnheiten aufgefaßt wird. Diese Unterscheidung wird sofort deutlich, wenn sie auf die Einordnung der ebenfalls in dieses Corpus einbezogenen Regelkommentare aus der karolingischen Zeit etwa des Smaragdus oder des Hildemar angewendet wird, die viel eher der spirituellen als der juristischen Literatur angehören. Man tut beim Studium dieser Texte also gut daran, sich einen etwas schillernden *Consuetudo*-Begriff vor Augen zu halten.

*Consuetudines* als Dokumente, die ganz konkret die Lebensweise eines Klosters oder eines Klosterverbandes aufzeigen, gelten in erster Linie als unentbehrliche Quelle für die Erforschung des mittelalterlichen Mönchtums, insbesondere seiner Liturgie und damit seiner Spiritualität im weitesten Sinne, insofern als sie für die geistige und künstlerische Arbeit, für die Sitten und den von der Regel getragenen Lebenswandel aufschlußreich sind. Darüber hinaus gewähren sie Einblicke in die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Zustände nicht nur eines Klosters oder Klosterverbandes, sondern allgemein einer ganzen Epoche. – Diese große Bedeutung der *Consuetudines* ist seit längerer Zeit erkannt worden, allerdings zunächst mehr als innermonastische Quelle. So hat schon 1726 der Mauriner *Marquart Herrgott* seine *Vetus disciplina monastica* veröffentlicht, und zu Beginn unseres Jahrhunderts ist ihm *Bruno Albers* mit fünf Bänden *Consuetudines monasticae* (1900–1912) gefolgt, um nur die beiden wichtigsten Werke zu nennen, die wegen der inzwischen aufgefundenen und systematisch aufgesuchten Handschriften, aber auch wegen des viel allgemeiner gewordenen Interesses an diesen Texten den modernen Bedürfnissen der Forschung nicht mehr voll genügen. Deshalb hat 1954 der gelehrte Benediktiner *Kassius Hallinger* dem Pontificio Ateneo di Sant'Anselmo zu Rom einen Plan zu einer in jeder Beziehung erweiterten Neuedition vorgelegt<sup>1</sup>, die mit einem von ihm geleiteten wissenschaftlichen Mitarbeiterstab bewerkstelligt werden soll und auf rund 25 Bände veranschlagt wird. Thematisch sollen erfaßt werden 1. die *Consuetudines* des 8. und 9. Jahrhunderts, 2. die Kommentare der Benediktinerregel aus der karolingischen Zeit (Ardo-Smaragdus, Ps. Paulus, Hildemar, Basilicus), 3. die älteren *Consuetudines* von Lothringen und Cluny, 4. die wichtigsten cluniazensischen *Consuetudines* zur Zeit der Aebte Odilo und Hugo sowie deren Statuten, 5. die *Consuetudines* des 11.–13. Jahrhunderts des Wilhelm von Hirsau, sowie diejenigen von Fruttuaria, St. Blasien, Dijon, Fleury, Afflighem, Maillezais und Polirone, 6. die *Consuetudines* des 13. und 14. Jahrhunderts von Montecassino, Bec, Eysnham, Bury S. Edmunds, die *Consuetudines Leodienses* und die des Wilhelm Leuw von Afflighem, 7. die *Consuetudines* des 14. und 15. Jahrhunderts von Kastl, Melk, Bursfeld und des Johannes Rhode von Trier, und schließlich 8. als Supplemente: die *Legatio extraclaustralis* des 6.–9. Jahrhunderts<sup>2</sup>. – Auf Grund der bisher vorliegenden

<sup>1</sup> K. HALLINGER in *Settimana di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo* 4 (1957) p. 265 ss. und im *Archiv f. mittelrhein. Kirchengesch.* 9 (1957) p. 14 s.

<sup>2</sup> Cf. CCM I, p. LXXIX.

Bände darf gesagt werden, daß mit diesem Corpus ein Arbeitsinstrument ersten Ranges geschaffen wird, das allen Anforderungen der modernen Geschichtswissenschaft und Textkritik genügt, auch wenn man persönlich auf die Umsetzung des *ę* in *ae* und des *v* in *u* gerne verzichten würde.

\*

Der erste Band bringt in vier Gruppen die ältesten benediktinischen *Consuetudines* des 8. und 9. Jahrhunderts<sup>1</sup>, vereinigt also Texte, die vor und unter das große monastische Reformwerk Benedikts von Aniane fallen. Da sie im großen und ganzen in chronologischer Folge angeordnet sind, tritt das Moment der Entwicklung und die Bedeutung der anianischen Klosterreform ausgezeichnet in Erscheinung. In eine erste Gruppe zusammengestellt finden sich Dokumente aus der Zeit der sog. Mischregel (*ORDINES Aevi Regulae Mixtae*), d. h. aus einer Zeit, wo die monastische Lebensform von jeweils sich verschiedenartig verbundenen Elementen vor allem aus der Benediktiner-, Columban- und Magisterregel genormt wurde<sup>2</sup>. Eröffnet werden sie mit dem *Breviarum officiorum circuli anni* (Nr. 1), enthaltend die *Instructio ecclesiastici* (OR [ed. Andrieu] XVI) und das *Breviarium ecclesiastici ordinis* (OR XVII), sowie den Stücken *De cursu diurno vel nocturno* (Nr. 2; OR XVIII), *De convicio monachorum* (Nr. 3; OR XIX) und *Excerpta ex ordinibus Romanis monastica* (Nr. 4; aus OR 15, bzw. I, LI, XXVI), deren Entstehung Hallinger – und mit ihm der Herausgeber J. Semmler – im Kreis um Bischof Chrodegang von Metz (742–766) sucht, wo anscheinend gute, auf eigener Anschauung beruhende Kenntnisse der römischen monastischen Ordnungen vorhanden waren<sup>3</sup>. Da die älteste Überlieferung dieser *Ordines* auf die Bibliotheken von Lorsch, Weißenberg, Murbach und St. Gallen zurückgeht, sind sie in besonderem Maße wertvoll für die innere Geschichte der genannten Klöster. – Als fünftes und letztes Stück dieser Gruppe ist die vor 767 von einem Mönch irischer Observanz in Norditalien verfaßte *Ratio de cursu qui fuerunt eius auctores* abgedruckt, eine Verteidigungsschrift der gallisch-irischen Mönchstradition, die bis auf die Apostel zurückgeführt wird.

Die zweite Gruppe enthält Texte, die einerseits der Endperiode der monastischen Mönchregel angehören und andererseits als erste Anzeichen für eine Reform schon unter Karl d. Gr. gewertet werden dürfen; wenn sie dazu noch unter dem Titel *CASINENSIIUM ORDINES ANTIQUIORES*

<sup>1</sup> CCM I: *Initia Consuetudines Benedictinae. Consuetudines saeculi octavi e noni. Cooperantibus D. Petro Becker OSB, D. Renato Hesbert OSB, D. Thoma Leccisotti OSB, Dr. Joseph Semmler, D. Hieronymo Franck OSB, D. Johanne Laporte OSB, D. Claudio Morgand OSB, D. Maria Wegener OSB, D. Jacobo Winandy OSB, publici iuris fecit Kassius Hallinger OSB, Siegburg 1963, Apud Franciscum Schmitt, cxxiii–627 S.*

<sup>2</sup> Zur *Regula-mixta*-Zeit cf. K. HALLINGER in *Studia Anselmiana* 42 (1957), 231–319, bes. p. 259–266; J. Semmler in *Ztschr. f. Kirchengesch.* 74 (1963), p. 67–70.

<sup>3</sup> K. HALLINGER in *Universitas, Festschrift für Albert Stohr I*, Mainz 1960, p. 466–477.

zusammengefaßt werden, so ist damit auch die Richtung angedeutet, aus welcher eine Erneuerung des Mönchtums kommen sollte. Noch vor der umfassenden kirchlichen Gesetzgebung des Jahres 802<sup>1</sup> hat Karl d. Gr. in Zusammenarbeit mit verschiedenen Synoden an die Adresse der Klöster eine beachtliche Zahl von Dekreten erlassen, die zur Befolgung der monastischen Disziplin mahnten<sup>2</sup>. In diesem Zusammenhang ist er mit dem Mutterkloster der Benediktiner, Montecassino, in Verbindung getreten, indem er sich von dort nicht nur eine Abschrift jenes Regelcodex, den der Mönchsvater angeblich noch selber geschrieben hatte<sup>3</sup>, sondern auch genaue Auskunft über die Observanz des Benediktiner-Klosters erbat. Die – heute in bezug auf den Verfasser noch umstrittene – Antwort ist im CCM als *Theodomari abbatis Casinensis epistola ad Karolum Regem* (Nr. 9) abgedruckt, wobei m. E. die von J. Semmler als weitere Möglichkeit vorgeschlagene Datierung vor 790<sup>4</sup> einer solchen in das beginnende 9. Jahrhundert vorzuziehen ist. – Eine ähnliche Beschreibung der monastischen Gewohnheiten in Montecassino hat etwa zur gleichen Zeit Theoderich, Graf in Ripuarien, Verwandter und Heerführer Karls d. Gr.<sup>5</sup> in Form einer *Theodomari abbatis casinensis epistula ad Theodericum gloriosum* (778–797) (Nr. 8) erhalten. Diese beiden Briefe beruhen ihrerseits auf dem *Ordo Casinensis I, dictus ordo regularis (post 750)* (Nr. 6) und dem *Ordo Casinensis II, dictus ordo officii* (778–797 mit Zusätzen aus der Mitte des 9. Jhts) (Nr. 7).

Neben die monastischen Reformbestrebungen Karls d. Gr., die immer auch wesentlich eine politische Komponente in sich tragen, treten diejenigen Benedikts von Aniane, dessen schriftliche Erzeugnisse im CCM zur Gruppe der MONUMENTA Aevi Anianensis vereinigt sind. Die Behauptung ist nicht übertrieben, daß das Jahr 782, in welchem Benedikt den Grundstein zu seinem Großkloster Aniane legte, einen Wendepunkt in der Geschichte des abendländischen Mönchtums bedeutet, weil Benedikt dadurch mit der gesamten monastischen Tradition gebrochen hat, insofern für ihn hinfort die Regel des hl. Benedikt mit all ihren Vorschriften ohne jede Ausnahme und ohne jeglichen Abstrich als das allein gültige monastische Lebensgesetz galt<sup>6</sup>. Erstaunlich schnell hat sich die anianische Observanz noch zu Lebzeiten Karls d. Gr. in Aquitanien, Septimanie und zum Teil auch in der Spanischen Mark ausgeweitet. Höhepunkt und zugleich öffentliche Anerkennung der Reform Benedikts von Aniane bedeuten jedoch die beiden Aachener Synoden von 816 und 817 unter Ludwig d. Fr. und die nachfolgenden Jahre. Erste mögliche Zeugnisse für den anianischen Einfluß liegen

<sup>1</sup> Cf. F. L. GANSHOF in *Renovatio imperii*, Atti della Giornata Internazionale di Studio per il Millenario, Faenza 1963, p. 63–69.

<sup>2</sup> Zusammenstellung von J. SEMMLER in *Karl der Grosse, Lebenswerk und Nachleben II*, Düsseldorf 1965, p. 262–264.

<sup>3</sup> Zum sogn. «Aachener Normalexemplar» cf. J. SEMMLER in *Karl d. Gr. II*, p. 265 s. mit neuester Lit.

<sup>4</sup> *Ibid.*, p. 265 Anm. 33 und p. 276 mit Anm. 50.

<sup>5</sup> *Ibid.*, p. 264.

<sup>6</sup> J. SEMMLER in *Ztschr. f. Kirchengesch.* 74 (1963), p. 65–76.

vor im *Memoriale Qualiter* (Nr. 10), einem Text, der – wohl gegen das Ende des 8. Jhts möglicherweise in einem der großen Klöster östlich des Rheins entstanden – unter starker Anlehnung an die Benediktinerregel nahezu die gesamte fränkische monastische Tradition in sich vereinigt<sup>1</sup>, und in der *Institutio Sancti Angilberti de diversitate officiorum* (800–811) (Nr. 11), die wertvolle Anordnungen des Abtes von Centula über die Gestaltung des Chorgebetes enthält. – Eindeutig anianisch ausgerichtet sind der *Ordo diurnus Anianensis* (nach 821) (Nr. 12), ein der Vita Benedicti Anianensis des Ardo (Smaragdus) entnommener Auszug über den monastischen Tageslauf, der in verschiedenen Klöstern des Reiches Geltung hatte, aber auch der wahrscheinlich vom späteren Abt Eigil verfaßte *Supplex libellus monachorum Fuldensium Carolo Imperatori porrectus* (812 und 817) (Nr. 13), der sehr deutlich die durch Benedikts Reform in gewissen Klöstern eingetretene Krisensituation beleuchtet<sup>2</sup>. – Aus der Zeit nach den Aachener Synoden stammen dagegen die *Capitula in Avuam directa* (817–821) (Nr. 14), die *Capitula notitiarum* (nach 817) (Nr. 15), die *Capitula qualiter* (nach 821) (Nr. 16) und schließlich die umfangreichen, von Abt Adelhard zusammengestellten *Consuetudines Corbeienses* (vor 826) (Nr. 17) mit den späteren Interpolationen *Capitula de admonitionibus* und dem *Breve memoracionis* des Abtes Walo von Bobbio.

Wie oben angedeutet wurde, stellen die von den beiden Aachener Synoden 816 und 817 promulgierten Dekrete den öffentlichen Höhepunkt von Benedikts Wirksamkeit dar und leiten eine Periode bedeutungsvoller Reformen ein. Ziel Kaiser Ludwigs d. Fr. war, die Bemühungen um den status ecclesiarum seines Vorgängers Karls d. Gr., so wie sie auf dem Reichstag zu Aachen 813 und auf den sich anschließenden Regionalsynoden zum Ausdruck kamen<sup>3</sup>, aufzunehmen und für den monastischen Bereich mit Hilfe Benedikts von Aniane neu zu orientieren, indem die Benediktinerregel fortan als die una consuetudo im Frankenreich gelten sollte. – Unter dem Titel LEGISLATIO AQUISGRANENSIS sind alle diesbezüglichen Texte erstmals in einer dem geschichtlichen Ablauf entsprechenden Anordnung gruppiert. Zunächst werden zwei private Aufzeichnungen zu den Verhandlungen der Aachener Synode von 816 mitgeteilt: die bis jetzt unbekanntes *Synodi primae Aquisgranensis acta praeliminaria* (816) (Nr. 18), aus einer Handschrift der Stadtbibliothek von Rouen (deshalb auch die Bezeichnung Praeliminaria von Rouen) und die *Actuum praeliminarium synodi primae Aquisgranensis commentationes sive Statuta Murbacensia* (816) (Nr. 19), in welchen J. Semmler mit größter Wahrscheinlichkeit eine vor Abschluß der Konzilsberatungen von 816 genommene Abschrift der Diskussionspunkte

<sup>1</sup> C. MORGAND in Rév. Bén. 72 (1962), p. 22–60 und J. SEMMLER in Karl. d. Gr. II, p. 264.

<sup>2</sup> J. SEMMLER in Ztschr. f. Kirchengesch. 69 (1958), p. 291–296; W. HESSLER in Archiv f. Diplomatik 8 (1962), p. 1–11 versucht die Zusätze von 817 genauer abzuheben.

<sup>3</sup> J. SEMMLER in Karl d. Gr. II, p. 255 ss.

sieht, die ihr Autor mit weiteren Anordnungen ergänzte <sup>1</sup>. Mit den *Synodi primae Aquisgranensis decreta authentica* (816) (Nr. 20) liegt – im Gegensatz zu den beiden Praeliminaria – das authentische Kapitular Ludwigs d. Fr. vom 23. August 816 vor, das offiziellen Charakter hat. Das gleiche gilt für das Kapitular des folgenden Jahres: *Synodi secundae Aquisgranensis decreta authentica* (817) (Nr. 21). Die Auswirkungen der Aachener Synoden lassen sich in der *Notitia de servitio monasteriorum* (819) (Nr. 22) ablesen, eine Liste von Klöstern, in denen bis 819 die anianische Reform durchgeführt war. – Direkt auf den Aachener Beschlüssen basieren die *Regula sancti Benedicti abbatis Anianensis sive collectio capitularis* (818/819), bisher als «kürzere Fassung» des capitulare monasticum bekannt, die wohl auf der Synode von 818–819 aus den Dekreten der beiden Aachener Synoden zusammengestellt worden ist, sowie die *Collectio capitularis Benedicti Levitae monastica* (um 850) (Nr. 24a), eine bisher als «längere Fassung» des Capitulare monasticum bekannte Kompilation, die in der Provinz Reims entstanden sein dürfte, und die Mitte des 9. Jahrhunderts für St. Martial in Limoges angefertigte Sammlung *Legislationis monasticae Aquisgranensis collectio Sancti Martialis Lemovicensis* (Nr. 24b), die hier erstmals vollständig ediert vorliegt. – Den Abschluß dieser reichen Textsammlung bildet der *Modus Penitentiarum Benedicti Abbatis Anianensis (ante 821)* (Nr. 25), der bekanntlich von Benedikt von Aniane und Hildemar zusammengestellt wurde.

\*

Im Vergleich zum reichbefrachteten ersten Band ist der zweite umfangmäßig viel schmaler, inhaltlich aber – in seiner Art – nicht weniger interessant. Er bringt als Editio princeps nach dem Manuskript Bodley 435 die Consuetudines der Benediktinerabtei Eynsham in Oxfordshire <sup>2</sup>, die nicht vor 1228/29 entstanden sind. Nach einer knappen Einleitung mit einem Abriß der Klostergeschichte, der Präsentation der Consuetudines-Sammlung im allgemeinen sowie der Handschrift im besonderen und nach einer Zusammenstellung der darin vorkommenden Quellen folgen die 19 Kapitel der Consuetudines. Diese bestehen im Gegensatz zu den Texten der karolingischen Zeit weniger aus liturgischen und spirituellen Anliegen als vielmehr aus Weisungen, welche äußerlich das Mönchs- und Klosterleben regeln in Form etwa von Anordnungen bei der Aufnahme ins Kloster, für die Novizen, für das Kapitel, die Beichte, die Culpa, die privaten Lesungen und den Siegelgebrauch oder von Bestimmungen über Rechte und Pflichten der einzelnen Klosterämter. Dadurch gewinnt man ein außerordentlich lebendiges Bild vom englischen Mönchtum des beginnenden Spätmittelalters. – Bedeutsam scheint mir der Einfluß von Lanfrancs Decreta und des Liber Ordinis der Regularkanoniker von St. Victor in Paris auf diese Consuetudines zu sein,

<sup>1</sup> J. SEMMLER in Ztschr. f. Kirchengesch. 74 (1963), p. 19; zur handschriftlichen Überlieferung aller Texte cf. J. SEMMLER in DA 16 (1960), p. 309–388.

<sup>2</sup> CCM II: The Customary of the Benedictine Abbaye of Eynsham in Oxfordshire. Edited by Antonia Gransden, Siegburg 1963, Apud Franciscum Schmitt, 245 S.

weil sich dabei eine Einschmelzung von cluniazensisch geprägtem und außerbenediktinischem Traditionsgut anbahnt.

Vorläufig steht dieser Band isoliert und seiner Nummer wegen etwas deplaziert da; gemäß der Übersicht über das ganze Unternehmen<sup>1</sup> gehört er in die 6. Abteilung mit den *Consuetudines* des 13. und 14. Jahrhunderts; besser wäre deshalb gewesen, ihm eine entsprechend höhere Bandnummer zu geben.

\*

Die Bände III und IV – in einem Doppelband zusammengebunden – stehen thematisch zwischen den *Consuetudines* aus der karolingischen Zeit und denen der Abtei Eynsham und führen mit den *Decreta Lanfranci* und den *Consuetudines Beccenses* in den normannischen Bereich. Schlüsselfigur, die die äußerliche Vereinigung der beiden Bände rechtfertigt, ist der um 1005 in Pavia geborene Lanfranc, der als berühmter Lehrer<sup>2</sup> in das Kloster Bec eintrat und dort 1045 Prior wurde. Nachdem er 1063 Abt des von Wilhelm (dem Eroberer) gegründeten Klosters St. Stephan in Caen geworden war, folgte er diesem auch nach England und bestieg 1070 als Mönch den erzbischöflichen Stuhl von Canterbury, den er bis zu seinem Tode 1089 innehatte.

Die *Decreta Lanfranci*<sup>3</sup> sind Verordnungen, die zunächst für die Mönche seiner Kathedrale Christ Church von Canterbury bestimmt waren, gleichzeitig aber auch Geltung für alle Mönche in Klöstern und Kathedralkirchen Englands haben sollten. Als solche bringen sie straff geordnet und klar durchdacht im ersten Teil eine Beschreibung des *Officium divinum* während des ganzen Kirchenjahres und im zweiten Teil Weisungen über Pflichten und Rechte der einzelnen Klosterämter sowie Bemerkungen zur *Culpa*, zum Leben der Novizen und zu anderen Spezialfällen im klösterlichen Leben. Sie stellen quellenmäßig einen beachtlichen Beitrag für die unter Lanfranc einsetzende Kirchenreformbewegung in England dar, welche die englische Kirche aus ihrer Vereinsamung herausführte und sie in nähere Beziehungen zu den auf dem Kontinent herrschenden Strömungen brachte<sup>4</sup>. Bedeutsam ist in dieser Hinsicht tatsächlich die monastische Komponente: Clunys Einfluß auf die *Decreta Lanfranci* ist evident, vor allem als sich nachweisen ließ, daß der Erzbischof von Canterbury sich von den *Consuetudines* in Bec abgewendet und als erster die kurz vor 1070 aufgezeichneten Texte des Bernhard von Cluny verwendet hat.

Wenn die *Decreta Lanfranci*, wie gesagt, stark cluniazensisch beeinflusst sind, so zeigen die *Consuetudines von Bec*<sup>5</sup> außerordentliche Selbständigkeit.

<sup>1</sup> Cf. CCM I, p. LXXVIII s.

<sup>2</sup> Über die Bedeutung Lanfrancs als Gelehrten handelt M. GRABMANN, *Gesch. der scholastischen Methode* I, p. 225–230.

<sup>3</sup> CCM III: *Decreta Lanfranci monachis Cantuariensibus transmissa*. Edidit David Knowles, Siegburg 1967, Apud Franciscum Schmitt, XLII–150 S.

<sup>4</sup> L ThK<sup>2</sup> VI, 782 mit Lit.

<sup>5</sup> CCM IV: *Consuetudines Beccenses*. Edidit Marie Pascal Dickson OSB, Siegburg 1967, Apud Franciscum Schmitt, XC–420 S.

Die hier erstmals gedruckt vorliegende Ausgabe stützt sich auf die Mss. Rouen A 226 (anfangs 14. Jht) und Paris BN lat. 1208 (um 1400), wobei weitere Quellen, die z. T. E. Martène bekannt waren, inzwischen aber verloren gegangen sind, zur Kollationierung herangezogen wurden. Obwohl die Haupthandschriften relativ späten Datums sind, so spiegeln sie doch einen Text wider, der dem 11. Jahrhundert angehört und einer zweiten Entwicklungsschicht der Bec-Consuetudines zuzuweisen ist<sup>1</sup>. Die ältesten, wahrscheinlich ungeschriebenen Gewohnheiten aus der Gründungszeit des Klosters durch Herluin von Brionne scheinen von Lanfranc seit dessen Amtsantritt als Prior in Bec überholt und schriftlich fixiert worden zu sein. Dieses Werk beurteilt die Herausgeberin: «En effet, la rédaction, quant à la forme, ne semble tributaire d'aucun coutumier connu, si bien qu'elle apparaît non pas comme une compilation systématique dont les sources sont aisément déchiffrables, ... mais comme un ensemble organique de coutumes, vécues avant d'être codifiées, et dont les unes concordent avec celles des milieux monastiques du temps, les autres non, sans qu'il soit possible de déterminer la prépondérance de quelque influence que ce soit»<sup>2</sup>. Durch einen minutiösen Vergleich verschiedener Consuetudines konnte immerhin eine Reihe von Ähnlichkeiten festgestellt werden etwa mit Fécamp und Fruttuaria, auch mit dem lothringischen Reformkreis und schließlich mit den Decreta des Lanfranc<sup>3</sup>, welch letztere teilweise auf den Consuetudines Beccenses beruhen. Die Selbständigkeit gegenüber Cluny tritt vor allem einerseits inbezug auf die Befolgung des römischen Ritus bei den Tageshoren sowie bei Matutin und Laudes von Ostern und Pfingsten, andererseits in der Mäßigung sowohl des Ritualismus als auch der Anhäufungen von Offizien in Erscheinung. – Diese Eigenständigkeit auf liturgischem, bzw. innermonastischem Gebiet entspricht durchaus der geistigen Größe dieses Klosters.

\*

Die Bedeutung dieses Corpus Consuetudinum Monasticarum für die Erforschung des mittelalterlichen Mönchtums und somit weiter Gebiete der mittelalterlichen Kulturgeschichte ist unbestreitbar. Möge das Werk einen raschen Fortgang nehmen!

PASCAL LADNER

<sup>1</sup> CCM IV, p. xxix ss.

<sup>2</sup> Ibid., p. xxxvii.

<sup>3</sup> Ibid., p. xxxviii–xli.